

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 4

LANDKR. WÜRZBURG

8702 MARGETSHÖCHHEIM

GEBIET » ZEILWEG «

1. Der Absatz "Garagen" des rechtsverbindl. Bebauungsplanes "Zeilweg" Gesamtänderung vom 15.01.1987 wird in Nr. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

I. Festsetzungen gem § 9 BauGB

Zur Straßengrenze ist ein Mindestabstand von 3,00 m für Garagen und von 1,50 m für überdachte Stellplätze einzuhalten.

2. Die Festsetzung "Baugrundstück ohne Zufahrt, Stellplatz oder Garage" entfällt für das Grundstück Fl.Nr. 2159/23

II. Begründung

- zu 1: Der Gemeinderat der Gemeinde Margetshöchheim hat in seiner Sitzung am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Zeilweg" zu ändern. Die Änderung bezieht sich auf die Einhaltung eines Mindestabstandes überdachter Stellplätze.

Entgegen der ursprünglichen Festsetzung (3,00 m Mindestabstand zur Straßengrenze) kann abgewichen werden, da im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ein Mindestabstand von 1,50 m für ausreichend anzusehen ist. Eine städtebauliche Beeinträchtigung ist durch diese Änderung nicht zu erwarten, da eine Bepflanzung zur Straße immer noch gegeben ist. Auf den Stauraum vor den überdachten Stellplätzen kann abgesehen werden, da der Einbau eines Tores nicht gegeben ist.

- zu 2: Das Grundstück Fl.Nr. 2159/23 hat eine Größe von 687 qm. Damit ist es ausreichend groß genug, um darauf neben einem Wohnhaus noch die Garage bzw. Stellplätze zu errichten. Die Zufahrt ist über den verstärkt ausgebauten Nikolaus-Fey-Weg Fl.Nr. 2157/1 gewährleistet.

B-29.01-12-4

Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.9.1988 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 21.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

17.5.1989
Datum 1. Bürgermeister / VGem-Vorsitzender

Der Planentwurf vom 12.12.1988 in der Fassung vom 1.2.1989 hat mit Begründung sowie Bepläne vom 16.2.1989 bis 20.3.1989 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

17.5.1989
Datum 1. Bürgermeister / VGem-Vorsitzender

Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat hat am 4.4.1989 die Bebauungsplanänderung vom 12.12.1988 in der Fassung vom 1.2.1989 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

17.5.1989
Datum 1. Bürgermeister

Anzeigevermerk
(§ 11 Abs 3 BauGB)

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Würzburg, 8.5.1989
Landratsamt
I. A.



Knorz
Amtsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 17.5.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs 2 BauGB).

17.5.1989
Datum 1. Bürgermeister / VGem-Vorsitzender

Aufgestellt
Eibelstadt
12.12.88
12.01.89
1.2.1989
MASSTAB
1: 1000

Geänd.
Eibelstadt

Entwurfsverfasser

L. Bechinie von Lazan
Architekt Dipl. Ing. (FH)
Schulgasse 10 · Tel. 09303/548
8701 Eibelstadt

